



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „TURNVEREIN 1890 EDINGEN e.V.“. Er hat seinen Sitz in: 68535 Edingen-Neckarhausen, Ortsteil Edingen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsfarbe, Vereinsabzeichen

Die Vereinsfarben sind „blau/weiß“. Als Vereinsabzeichen gilt ein rotes „E“ auf weißem Grund.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungsgrund wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Amt des Geschäftsführenden Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, Die Generalversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Geschäftsführenden Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 5 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes (BSB) und mit seinen einzelnen Abteilungen Mitglied der zuständigen badischen Fachverbände. Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des BSB und seiner Fachverbände sind im Rahmen dieser Satzung für Verein und Mitglieder verbindlich.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung beantragt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen dazu der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Abgabe der Beitrittserklärung bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Damit gelten Satzung und sonstige Vereinsordnungen als anerkannt. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der „Geschäftsführende Vorstand“. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn nach einem Monat keine Ablehnung erfolgt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Jedoch eine Bearbeitungsgebühr.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur schriftlich durch Kündigung an den Vorsitzenden oder an die Geschäftsstelle, mit Frist von sechs Wochen zum Jahresende möglich.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand.

Ausschlussgründe sind:

- a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
- b) Unehrenhaftes Verhalten
- c) Nichterfüllung der Beitragspflicht

Gegen den Ausschluss, der dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung, Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die „Generalversammlung“ endgültig.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte im Verein. Sie haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich nach den Vorschriften dieser Satzung und den sonstigen Vereinsordnungen zu verhalten.

§ 9 Vereinsvermögen

Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) Beiträge der Mitglieder

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Es können Geldbeträge, Aufnahmegebühren und Umlagen als Beiträge erhoben werden. Beiträge sind jährlich bzw. halbjährlich zu erbringen. Beiträge, die als Geldzahlungen zu erbringen sind, sind am 01.03. des jeweiligen Jahres für die einmalige Zahlung des Jahresbeitrages oder am 01.03. und 01.09. des jeweiligen Jahres für die Halbjahresbeiträge fällig; sie sind unbar zu erbringen. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung (Generalversammlung nachfolgend GV genannt). Eine Umlage kann dann erhoben werden, wenn es die finanzielle Situation des Vereins erfordert oder besondere Projekte damit finanziert werden sollen. Die Höhe der Umlage darf den 7-fachen Jahresbeitrag nicht überschreiten. Die Umlagenhöhe kann nur durch die Mitgliederversammlung (GV) bestimmt werden, wenn die Umlagenerhebung auf der ordnungsgemäßen Tagesordnung angekündigt wurde. Im Übrigen gilt das zum Geldbeitrag Geregelter entsprechend. Die Aufnahmegebühr wird mit der Aufnahme in den Verein fällig. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung (GV) festgesetzt. Das zum Geldbeitrag Geregelter gilt entsprechend.

- b) Überschüsse aus Veranstaltungen
- c) Zuwendungen und Spenden



d) das Vereinsvermögen mit seinen Erträgen

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird durch die „Generalversammlung“ geregelt. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder aus besonderen Gründen (dauernde Krankheit, Arbeitslosigkeit etc.) für beitragsfrei zu erklären.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Über Eintragungen, die das Grundbuch betreffen, entscheidet die Generalversammlung.

§ 10 Ehrungen

Der Geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft ehren. Ehrungen und Ernennungen werden für Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder vom Gesamtvorstand beschlossen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder behalten alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind auf Wunsch beitragsfrei zu stellen. Es besteht eine separate Ehrenordnung.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Turnvereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Geschäftsführende Vorstand

§ 12 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor Versammlungstermin bei Bekanntgabe der Tagesordnung berufen. Die Tagesordnung ist durch das „Amtliche Mitteilungsblatt“ der Gemeinde Edingen-Neckarhausen öffentlich bekanntzumachen. Die Generalversammlung soll bis 30. Dezember nach Ende des Abschlussjahres stattfinden.

Das Einberufungsorgan kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Ordentliche Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle des Turnvereins einzureichen. Dringlichkeitsanträge aus der GV bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Jede GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Gewertet werden nur Ja- und Nein-Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen. Auf Antrag kann, sofern sich keine Gegenstimme erhebt, per Akklamation (offen) gewählt werden. Zur



Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der GV anwesend sind oder deren Einverständnis dem 1. Vorsitzenden bekannt gegeben wurde.

Über den Verlauf der GV ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das Beschlüsse im Wortlaut und Abstimmungsergebnis enthalten muss. Das Protokoll bedarf der Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers. Im Falle der Abwesenheit des Schriftführers ist durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, welcher hinsichtlich des Protokolls die Aufgaben des Schriftführers übernimmt.

§ 13 Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) der Geschäftsführende Vorstand
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Vorsitzenden der Ausschüsse
- d) die Beisitzer
- e) die Ehrenvorsitzenden (nicht Ehrenmitglieder)
- f) der Sprecher der Jugendversammlung

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sollen voll geschäftsfähig sein. Alle Vorstandsmitglieder werden, soweit keine anderen Bestimmungen zutreffen, auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Gesamtvorstand beschließt über die in der Sitzung besonders festgelegten Punkte sowie über wichtige Angelegenheiten des Vereins, die nach Ermessen des 1. Vorsitzenden über die Kompetenzen des Geschäftsführenden Vorstandes hinausgehen. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden ja nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder vom Schriftführer mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schriftführer (Geschäftsführer)
- d) der Hauptkassier

Die Mitglieder des „Geschäftsführenden Vorstandes“ werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar in folgendem Wechsel:

In einem Jahr: 1. Vorsitzender, Hauptkassier

Im folgenden Jahr: 2. Vorsitzender, Schriftführer (Geschäftsführer)

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes scheidern, vorbehaltlich einer Amtsniederlegung, erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Ihre Amtsdauer verlängert sich jedoch um höchstens drei Monate. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu bestimmen. Falls die Besetzung Schwierigkeiten bereitet oder es sonst erforderlich erscheint, ist das Bestellungsorgan (kooptierender Vorstand) oder die Generalversammlung be-



rechtigt, ein freigewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinigen. Ein Vorstandsmitglied darf in Personalunion jedoch nicht mehr als ein zweites Amt bekleiden.

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Richtlinien dieser Satzung sowie Beschlüsse der GV und des Gesamtvorstandes. Vorstand im Sinne des „§ 26 BGB“ sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, der Schriftführer (Geschäftsführer) und der Hauptkassier. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan durch Satzung zugewiesen sind, oder der 1. Vorsitzende bestimmt, dass der Gesamtvorstand zuständig ist. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder vom Schriftführer nach Bedarf unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen.

§ 15 Kassenprüfer

Alljährlich werden von der GV aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren nach dem rotierenden System gewählt. Sie müssen voll geschäftsfähig sein und dürfen dem Geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.

Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.

§ 16 Die Abteilungen

Zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 13 werden Abteilungen gebildet. Zur Bildung einer Abteilung ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes notwendig. Die Abteilungen sind fachlich selbständig. Die Abteilungen besitzen jedoch keine eigene Finanzhoheit, sondern müssen ihre finanziellen Wünsche mit dem Geschäftsführenden Vorstand absprechen. Sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen sind an die Vereinskasse abzuführen, die auch eventuelle Fehlbeträge zu decken hat. Über die Führung einzelner Vorschusskassen, die in regelmäßigen Abständen mit dem Hauptkassier abzurechnen sind, entscheidet der Gesamtvorstand. Ausgaben dürfen seitens der Abteilungen sonst nur mit Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes getätigt werden. Über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Abteilungen wird beim Hauptkassier getrennt Buch geführt.

Die Abteilungen haben spätestens eine Woche vor der GV ihre Abteilungsleiter zu wählen und sonstige für den Übungsbetrieb erforderliche Helfer in einer Abteilungsjahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr zu bestimmen. Der Abteilungsleiter ist durch die GV zu bestätigen. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an Abteilungsversammlungen teilzunehmen und haben das Rede- und Stimmrecht.

Die Abteilungsleiter/innen sind Mitglieder des Gesamtvorstandes. Veranstaltungen der einzelnen Abteilungen sind nur im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden



Vorstand und in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden gemäß § 17 a) der Satzung durchzuführen.

§ 17 Ausschüsse

Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Wirtschaftsausschuss
- b) Vergnügungsausschuss

Der Gesamtvorstand kann weitere Ausschüsse bilden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind Mitglieder gemäß § 13 c) dieser Satzung. Die Vorsitzenden werden von der GV auf die Dauer von einem Jahr bestätigt.

§ 18 Beschlussfassung

Alle Vereinsorgane, Abteilungen und Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 19 Öffentlichkeitsarbeit

Presseberichte oder sonstige Erklärungen des Vereins in der Öffentlichkeit sind nur durch den Geschäftsführenden Vorstand oder von diesem ermächtigte Personen (z.B. Pressewart) möglich und zulässig.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf Sportstätten und in Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 21 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Edingen-Neckarhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



§ 22 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde in der GV vom 16.03.1974 beschlossen. Mit Veränderungen in den §§ 8, 11, 13 wurde sie mit GV-Beschluss vom 13.03.1976 und in den §§ 1, 3 und 11 mit GV-Beschluss vom 14.05.1991 geändert.

Eine Änderung wurde in den §§ 3 (Zweck und Aufgaben) und 21 (Auflösung des Vereins) vorgenommen und der § 4 (Mittelverwendung) neu aufgenommen (von hier an ändern sich die anschließenden §§ um eine Nummer nach oben) und in der GV vom 16.09.1999 beschlossen.

Ergänzung in § 21 (Auflösung des Vereins) in der GV vom 13.10.2000 beschlossen.

Eine Änderung in § 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr) wurde in der GV vom 24.09.2001 vorgenommen.

In der GV vom 08.06.2010 wurden folgende Änderungen in § 4 (Mittelverwendung), § 9 (Vereinsvermögen) und § 21 (Auflösung des Vereins) vorgenommen sowie am 07.05.2012 wurde der § 9 nochmals geändert.

Bernd Grabinger
1. Vorsitzender

Erika Ulrich
2. Vorsitzende

Ulrich Herold
Hauptkassier

Gabi Kapp
Schriftführerin/
Geschäftsführerin